

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2753/2018

**Abteilung:** Hauptverwaltung

**Bearbeiter/in:** Ernst Müller

**Haushaltswirksamkeit:**  nein

ja, bei

Produkt: 11140, 11200

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	18.12.2018	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Festsetzung der Besoldung der Oberbürgermeisterin ab 02.01.2019 nach der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -)**

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt, Frau Oberbürgermeisterin Stefanie Seiler ab 02.01.2019 entsprechend § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 LKomBesVO in die Besoldungsgruppe B 5 LBesG einzustufen. Daneben wird die Dienstaufwandsentschädigung nach §§ 7 und 8 LKomBesVO in der bisherigen Höhe weitergewährt.

## Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO) vom 15.11.1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), wird das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bei einer Einwohnerzahl von 40.001 bis 60.000 Einwohner in die Besoldungsgruppen B 5 oder B 6 LBesG eingestuft.

Entsprechend § 2 Abs. 2 LKomBesVO wird das Amt in der ersten Amtszeit zunächst in die untere Besoldungsgruppe eingestuft. Eine Höherstufung ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit erhalten daneben zur Abgeltung des mit ihrem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung gemäß §§ 7 und 8 LKomBesVO.

Frau Seiler wurde in der Stichwahl am 10.06.2018 in Urwahl zur Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer gewählt.